

WIRTSCHAFTSRECHT DEUTSCHLAND

UNTERNEHMENSFORMEN IN AUSTRALIEN

(EIN ALLGEMEINER ÜBERBLICK)

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au Website: www.schweizer.com.au

DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

Unternehmensformen in Australien

(Ein allgemeiner Überblick)

1. Einleitung

Dieser Artikel gibt einen Überblick über die verschiedenen, in Australien möglichen Unternehmensformen, wobei diese notwendigerweise verschiedene rechtliche und steuerliche Folgen haben.

2. Sole Trader (Einzelkaufmann)

Wenn eine Person ein Unternehmen als Privatperson betreibt, so ist er beziehungsweise sie ein *sole trader*. Rechtlich wird zwischen der Privatperson und dem Unternehmen nicht unterschieden. Damit sind die Schulden des Unternehmens gleichzeitig auch die Schulden der Privatperson. Mit anderen Worten, er oder sie ist für sämtliche unternehmensbezogenen Pflichten, wie zum Beispiel Schulden aufgrund von Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder aufgrund von Gerichtsurteilen sowie die Ausführung von Gewährleistungspflichten im Hinblick auf gelieferte Waren persönlich haftbar. Es ist möglich, dass der *sole trader* sein Geschäft unter einem anderen als seinen beziehungsweise ihrem eigenen Namen führt. In diesem Fall muss der Name als Geschäftsname gemäß den gesetzlichen Regelungen über Geschäftsnamen im jeweiligen australischen Bundesstaat oder Territory registriert werden.

3. Partnership (Partnerschaft)

3.1. Eine *partnership* ist gegeben, wenn zwei oder mehrere Privatpersonen, Gesellschaften oder andere juristische Personen sich dahin gehend einigen, gemeinsam ein Unternehmen, mit der Absicht Gewinn zu erzielen, auszuüben. Sämtliche Partner müssen dabei die gleichen Ziele verfolgen. Jeder Partner ist für Entscheidungen, die von einem oder mehreren Partners im Namen des Unternehmens getroffen werden, in gleicher Weise verantwortlich. Rechtlich werden sämtliche Partner einer *partnership* gleich behandelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Partner zu gleichen Teilen am Gewinn beteiligt und haften gleichmäßig für sämtliche Schulden. Des Weiteren sind alle Partner ebenfalls zu gleichen Teilen für sämtliche Geschäftstätigkeiten verantwortlich. Eine Vereinbarung sollte sämtliche Bedingungen der *partnership* niederlegen sowie sämtliche wesentlichen Aspekte der *partnership* regeln.

3.2. Eine *partnership* hat keine von den Partner, die die *partnership* bilden, unabhängige rechtliche Existenz. Gegenüber dritten Personen haften sämtliche Partner für alle Schulden und Pflichten gesamtschuldnerisch und unbegrenzt. Folglich kann jeder Partner auf Zahlung des vollen Betrages der Schulden der *partnership* verklagt werden. Ist dies der Fall, so hat der verklagte Partner lediglich die Möglichkeiten, den anderen Partnern den Streit zu verkünden beziehungsweise diese in Höhe der von den anderen Partnern zu leistenden Anteile an der Schuld zu verklagen.

3.3. Eine *limited partnership* (begrenzte Partnership) besteht dann, wenn lediglich der „*general partner*“ das Geschäft führt und persönlich haftbar ist, während die „*limited partner*“ lediglich bis zur Höhe ihres Anteiles an der *partnership* haftbar sind. Bei einem „*limited partner*“ handelt es sich also um einen passiven Investor. Die Möglichkeit, eine *limited partnership* einzugehen, besteht nicht in allen australischen Bundesstaaten.

4. **Companies (Gesellschaften)**

4.1. Eine Gesellschaft ist eine von ihren Inhabern (Aktionäre) und denen, die die Angelegenheiten der Gesellschaft führen (Geschäftsführer), unabhängige juristische Person. Dies bedeutet, dass die Inhaber und Geschäftsführer im allgemeinen nicht persönlich für Schulden der Gesellschaft haften. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich in den Vorschriften des Corporations Act, in denen "*insolvent trading*" definiert ist. "*Insolvent trading*" liegt im wesentlichen vor, wenn von der Gesellschaft eine Verbindlichkeit zu einem Zeitpunkt eingegangen wird, zu dem vernünftige Gründe zu der Annahme führen, dass die Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist beziehungsweise anzunehmen ist, dass die Gesellschaft nicht mehr in der Lage sein wird, die Verbindlichkeit im Fälligkeitszeitpunkt zu begleichen.

4.2. Die Australian Securities and Investments Commission (ASIC) ist eine regelnde Behörde, die Gesellschaften in Australien sowie den Corporations Act 2001 verwaltet. Eines der Ziele von ASIC ist es Verbraucher und Unternehmen hinsichtlich ihrer Geschäfte mit Gesellschaften zu schützen, in dem ASIC sicherstellt, dass Gesellschaften:

4.2.1. gesetzmäßig handeln,

4.2.2. hinsichtlich ihrer Tätigkeiten Bericht erstatten und

4.2.3. korrekte Unterlagen führen.

ASIC ist ferner für die Führung einer Datenbank verantwortlich, die Einzelheiten sämtlicher Gesellschaften in Australien enthält.

4.3. Abhängig vom Umfang der persönlichen Haftung der Inhaber, fallen die meisten Gesellschaften unter die folgenden zwei Kategorien:

4.3.1. *companies limited by shares*: Bei dieser Gesellschaft ist die Haftung der Inhaber auf den Wert der von ihnen gehaltenen Anteile beschränkt. Diese Unternehmensform ist für die meisten Unternehmen geeignet. Eine *company limited by shares* kann entweder eine private oder öffentliche Gesellschaft sein.

4.3.2. *company limited by guarantee*: Diese Form wird meist von Organisationen, die geschäftlich nicht tätig sind, genutzt (z.B. Sportvereine und gemeinnützige Organisationen).

4.4. **Companies limited by shares**

4.4.1. Public company (öffentliche Gesellschaft)

Bei dieser Gesellschaft, die in etwa einer deutschen Aktiengesellschaft entspricht, werden die Aktien von der allgemeinen Öffentlichkeit gehalten. Sie wird auch als "*publicly held*" (öffentlich gehaltene) Gesellschaft bezeichnet. Die Anzahl der Aktieninhaber einer *public company* ist unbegrenzt, jedoch muss diese mindestens ein Mitglied (einen Aktieninhaber) haben. Ferner ist auch die Möglichkeit, Kapital von der Öffentlichkeit aufzunehmen, unbegrenzt. Die Haftung der Aktieninhaber einer *public company* ist

auf den hinsichtlich der gehaltenen Aktien ausstehenden Betrag begrenzt. Bei einer *public company* folgt nach dem Gesellschaftsnamen das Wort "Limited" oder "Ltd".

4.4.2. Private company (oder proprietary company) (private Gesellschaft)

Diese Gesellschaft, die in etwa einer deutschen GmbH entspricht, veräußert ihre Aktien nicht an die allgemeine Öffentlichkeit (z.B. über eine Wertpapierbörse). Die Übertragung (Veräußerung) von Aktien ist im allgemeinen auf gewisse Art und Weise begrenzt. Zum Beispiel müssen die Geschäftsführer jede Übertragung von Aktien genehmigen, und die neuen Aktieninhaber werden erst mit Registrierung der Aktienübertragung Inhaber der Gesellschaft. Eine *proprietary limited company* muss mindestens ein Mitglied (einen Aktieninhaber) und kann bis zu 50 Mitglieder (Aktieninhaber) haben. Die Haftung der Aktieninhaber ist auf den "*uncalled amount*" (unaufgerufenen Betrag) bezüglich der Aktien beschränkt. Bei einer *private company* folgen die Worte "Pty Limited" oder "Pty Ltd" nach dem Gesellschaftsnamen. Die im Hinblick auf die Buchhaltung gestellten Anforderungen an eine *private company* orientieren sich danach, ob diese als eine *small* oder *large company* einzustufen ist. Diese Einstufung kann sich von einem Steuerjahr auf das andere ändern, sofern sich die Umstände der Gesellschaft verändern.

4.4.2.1. Small Proprietary Company

Eine *proprietary company* ist dann als eine *small proprietary company* in einem Steuerjahr einzustufen, wenn diese mindestens zwei der folgenden Punkte erfüllt:

- 4.4.2.1.1. das Bruttobetriebseinkommen der Gesellschaft für das Steuerjahr und, sofern vorhanden, weiterer juristischer Personen, die die Gesellschaft kontrolliert, beträgt insgesamt weniger als AUS10 Millionen, und/oder
- 4.4.2.1.2. der Bruttogesamtwert des Vermögens der Gesellschaft für das Steuerjahr und, sofern vorhanden, anderer juristischer Personen, die die Gesellschaft kontrolliert, beläuft sich auf weniger als AUS 5 Millionen, und/oder
- 4.4.2.1.3. die Gesellschaft und, sofern vorhanden, weitere juristische Personen, die die Gesellschaft kontrolliert beschäftigten am Ende des Steuerjahres, insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer.

Eine *small proprietary company* muss nur dann einen jährlichen Finanzbericht (eine jährliche Übersicht über Gewinn- und Verlust, eine Bilanz sowie eine Erklärung hinsichtlich der Liquidität) und einen Bericht des Geschäftsführers (über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, der gezahlten oder empfohlenen Dividenden, der ausgestellten Optionen, etc.) erstellen, sofern:

- 4.4.2.1.4. die Aktieninhaber, die mindestens 5% der Stimmen halten, dies verlangen, oder
- 4.4.2.1.5. die Gesellschaft seitens ASIC diesbezüglich angewiesen wird, oder
- 4.4.2.1.6. die Gesellschaft von einem ausländischen Inhaber kontrolliert wird.

Obwohl der *Corporations Act* mit Ausnahme der obigen Umstände nicht vorschreibt, dass eine *small proprietary company* Finanzberichte erstellt, ist es dennoch möglich, dass die Gesellschaft aufgrund anderer Sachverhalte diese Berichte erstellen muss (z.B. Einkommenssteuergesetze).

4.4.2.2. Large Proprietary Company

Eine *proprietary company* ist dann in dem relevanten Steuerjahr als *large proprietary company* einzustufen, wenn diese mindestens zwei der folgenden Punkte erfüllt:

- 4.4.2.2.1. das Bruttobetriebseinkommen der Gesellschaft sowie, sofern vorhanden, anderer juristischer Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beträgt in dem Steuerjahr mehr als AUS 10 Millionen, und/oder
- 4.4.2.2.2. der Gesamtwert des Bruttovermögens der Gesellschaft sowie, sofern vorhanden, der anderen juristischen Personen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beträgt in dem Steuerjahr mehr als AUS 5 Millionen, und/oder
- 4.4.2.2.3. die Gesellschaft und die weiteren juristischen Personen, sofern vorhanden, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, beschäftigen am Ende des Steuerjahres insgesamt mehr als 50 Arbeitnehmer.

Large proprietary companies müssen einen jährlichen Finanzbericht sowie einen Bericht der Geschäftsführer anfertigen. Zusätzlich muss der Finanzbericht geprüft und den Aktieninhabern zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus muss der Finanzbericht auch bei ASIC eingereicht werden, es sei denn die Gesellschaft wird von ASIC hiervon befreit.

4.5. **Companies Limited by Guarantee**

Eine *company limited by guarantee* liegt vor, wenn die Haftung der Inhaber auf diejenige Beträge begrenzt, die die Mitglieder zugesagt haben im Falle einer Auflösung der Gesellschaft beizusteuern. Eine *company limited by guarantee* sollte nicht geschäftlich tätig sein oder das Geschäft gewinnbringend führen. Diese Art von Unternehmensstruktur ist für gemeinnützige Organisationen geeignet.

4.6. **Companies Limited by Shares and by Guarantee**

Eine Gesellschaft kann auch durch *shares* und *guarantee* begrenzt sein. Diese Art von Gesellschaft ist in Australien jedoch unüblich.

4.7. **Andere Arten von Gesellschaften**

4.7.1. No Liability company

Eine *no liability company* kann nur gegründet werden, wenn der Geschäftszweck den Bergbau betrifft. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital, kann jedoch aus der Gesellschaftsverfassung kein vertragliches Recht gegen einen Aktieninhaber ableiten, der auf Abruf den Aktienwert nicht bezahlt.

4.7.2. Unlimited Company

Eine *unlimited company* ist eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, die ähnlich wie eine Partnerschaft jedoch in der Form einer Gesellschaftsform organisiert ist. Diese Unternehmensform wird häufig von Anlagegesellschaft verwandt.

4.7.3. Foreign Companies

Eine *foreign company* ist eine juristische Person, die außerhalb von Australien gegründet wurde und:

4.7.3.1. kein Einzelunternehmen ist, oder

4.7.3.2. keine freigestellte öffentliche Behörde ist, oder

4.7.3.3. keine nicht eingetragene juristische Person ist, die

4.7.3.3.1. außerhalb Australiens gegründet wurde und

4.7.3.3.2. nach dem Recht des Gründungsortes, klagen und verklagt werden kann, oder im Namen des Schriftführers oder einer anderen zu diesem Zweck bevollmächtigten Person des Unternehmens Eigentum erwerben kann und

4.7.3.3.3. in Australien weder ihren Hauptsitz noch ihre Hauptniederlassung hat.

5. Trusts

- 5.1. Eine *trust* Struktur kann zu Geschäft- oder Betriebszwecken verwandt werden. Bei einem *trust* handelt es sich nicht um eine juristische Person, sondern um ein Vertragsverhältnis, bei dem Vermögen von einem *trustee* (im allgemeinen eine Privatperson oder eine juristische Person) in dessen beziehungsweise deren Namen zum Vorteil von einer Gruppe von Personen, die als *beneficiaries* (Bezugsberechtigte) bezeichnet werden, gehalten wird. Der *trustee* muss jegliches Vermögen zu Gunsten oder zum Vorteil der *beneficiaries* halten und nicht zu seinem beziehungsweise ihrem eignen Nutzen. *Trusts* werden häufig aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich Steuerplanung und -minderung gegründet. Der *trust* ist als Unternehmensstruktur auch deshalb beliebt, da Einkommen und Vermögen flexibel verteilt werden können. Ferner kann Einkommenssteuer durch Auszahlung von Einkommen an steuerbegünstigte *beneficiaries* eingespart werden.
- 5.2. Der *trust* selbst zahlt keine Einkommenssteuer auf erzielte Gewinne, sofern sämtlicher Gewinn in dem jeweiligen Steuerjahr an die *beneficiaries* ausgezahlt wurde. Dennoch ist das den *trust* betreffende Recht relativ umfangreich. Daher kann es aufgrund mangelnder Kenntnisse des Rechts sowie einer unangemessenen Vorbereitung der *trust* Vereinbarung zu Problemen kommen. Daher sollte jede Person, die beabsichtigt einen *trust* als Unternehmensform zu verwenden, Rechtsberatung einholen.
- 5.3. Die Hauptarten des *trusts* sind:
 - 5.3.1. *unit trusts* und
 - 5.3.2. *discretionary trusts*.
- 5.4. In einem typischen *unit trust* halten die *beneficiaries* eine Anzahl von Einheiten am *trust*, sogenannte *units*. Der *trustee* ist verpflichtet, das Einkommen gemäß der Anzahl der von den *beneficiaries/unitholders* gehaltenen *units* zu verteilen. Demgemäß ist ein *unitholder* mit einem Aktieninhaber einer Gesellschaft vergleichbar. Er beziehungsweise sie hat einen bestimmten Anspruch am Gewinn und Eigentum des *trusts* gemäß der von ihm beziehungsweise ihr gehaltenen Anzahl an *units*. Die *units* können die gleichen oder unterschiedliche Rechte und Ansprüche mit sich führen (z. B. in Bezug auf Anteil am Einkommen und Kapital, Wahlrechte und bevorzugte Rechte an Zinsen und Einkommen).
- 5.5. Demgegenüber liegt es beim einem *discretionary trust* im Ermessen des *trustee*, welche *beneficiaries* Zuwendungen aus dem Einkommen und Kapital und in welcher Höhe erhalten sollen. Dieses Ermessen kann jedes Steuerjahr erneut ausgeübt werden. Dies ist ein wichtiger Vorteile bei der Steuerplanung. Unter Berücksichtigung des Corporations Act kann eine beschränkte Haftung bei *discretionary trusts* durch Verwendung einer juristischen Person als *trustee* erlangt werden. *Discretionary trust* ist eine übliche Gestaltung nur für Familienunternehmen.

15. Dezember 2004